

	Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband	
Tandembetrieb		01-11d
Gültig ab: Januar 2009	Genehmigt durch den Vorstand Swiss Skydive	Seite 1 von 2

00 Definition

- 01 Ein Betrieb, der Fallschirm-Tandemsprünge ohne vollständige Schülerausbildungen anbietet, wird als Swiss Skydive Tandembetrieb definiert.
- 02 Es wird zwischen Tandembetrieben der Kategorie I und II unterschieden: Der Tandembetrieb Kategorie II unterscheidet sich vom Tandembetrieb Kategorie I dahingehend, dass er auf 250 Tandems limitiert ist und diese an höchstens 25 geplanten Tagen pro Kalenderjahr durchgeführt werden dürfen.

01 Zweck und Ziel

- 01 Einheitliche und sichere Durchführung von Tandemabsprüngen.
- 02 Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Fallschirmspringen.
- 03 Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Luftraumbenutzern.
- 04 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Tandembetrieben und den Fallschirmsprungschulen.

02 Tätigkeitsbereich/Verantwortlichkeiten

- 01 Die Tandembetriebe sind für die gute Ausbildung der Tandempassagiere und fachgerechte Durchführung der Tandemabsprünge verantwortlich.

03 Voraussetzungen

- 01 Gültige Betriebsbewilligung Swiss Skydive (Formular 02-33) und jährliche Bewilligungsverlängerung.
- 02 Organisation des Betriebes.
 - 01 Die Betriebsleitung besteht aus
 - Betriebsleiter
 - Chef-Tandempilot
 - Sprungdienstleiter
 - Materialchef
- 03 Sprungplatz.
 - 01 Für die Tandemaktivitäten muss ein hierfür geeigneter Sprungplatz mit geeigneter Landezone vorhanden sein.
 - a) Die Umgebung und der Landeplatz müssen frei von Hindernissen sein und dem verwendeten Fallschirmmuster sowie der Sprungerfahrung entsprechend gewählt werden.
 - b) Fallschirmabsprünge dürfen nicht in unvorsichtiger oder nachlässiger Weise durchgeführt werden, welche die Gesundheit und das Leben gefährden könnte.
- 04 Infrastruktur
 - 01 Infrastruktur für Unterricht und Materiallagerung
 - 02 Signalmittel (Windanzeige und Landekreuz)
 - 03 Funkverbindung vom Boden zum Pilot.
 - 04 Erste Hilfe-Ausrüstung
 - 05 Weitere erforderliche Einrichtungen je nach Tätigkeitsbereich

- 05 Sprungmaterial
- 01 Für den Tandembetrieb muss geeignetes Sprungmaterial eingesetzt werden, welches den Weisungen von Swiss Skydive entspricht.
- 06 Sprungbetrieb
- 01 Zum Sprungbetrieb sind zugelassen:
- Lizenzierte Fallschirmspringer mit gültiger Swiss Skydive-Lizenz
 - Ausländische Springer, welche die für die Schweiz geltenden Bestimmungen gemäss den Weisungen einhalten.
- 02 Der Sprungdienstleiter entscheidet aufgrund der Sprungerfahrung eines ausländischen Springers über dessen Zulassung zum Sprungdienst. Die Checkliste 02-21 dient als Entscheidungshilfe.
- 07 Ausbildung der Tandempassagiere
- Allgemein
- 01 Die Ausbildung von Tandempassagieren darf nur durch einen Swiss Skydive-Tandempiloten oder unter dessen unmittelbarer Aufsicht stattfinden.
- 02 Die Ausbildung darf auch durch die Assistenten erfolgen, welche von Swiss Skydive genehmigt wurden. Der Betrieb muss sicherstellen und gewährleisten, dass fremdsprachige Assistenten eine fachgerechte und für den Tandempassagier verständliche Ausbildung ausführen.
- Tandemabsprünge
- 03 Tandemabsprünge sind nur unter der Aufsicht und Verantwortung einer Swiss Skydive Fallschirmsprungschule oder eines Swiss Skydive Tandembetriebes zulässig.
- 04 Tandemsprünge dürfen durchgeführt werden:
- von Trägern einer Tandemlizenz des Swiss Skydive
 - von Trägern einer von Swiss Skydive anerkannten Tandem-Lizenz
- 08 Aus- und Weiterbildung von Funktionsträgern
- 01 Die Ausbildung von Tandempiloten richtet sich nach der Weisung 01-05.
- 02 Der Tandem-Refresher richtet sich nach dem Dokument 02-11
- 03 Betriebsinterne Weiterbildung der Tandempiloten, Sprungdienstleiter, Materialverantwortlichen und weitere im Betrieb Beschäftigten.

04 Administrative Bestimmungen

- 01 Antrag für die Bewilligung eines Tandembetriebes ist mit dem Formular 02-32. Swiss Skydive einzureichen.
- 02 Der Jahresbericht des Betriebes ist jeweils Ende Dezember auf dem Formular 02-34 (und Zusätze) Swiss Skydive einzureichen.
- 03 Die Betriebsbewilligung (02-33) wird nach Eingang des Jahresberichtes schriftlich erneuert oder bei ausstehendem Jahresbericht oder anderweitiger Vorkommnisse mit schriftlicher Begründung provisorisch verlängert, sistiert oder entzogen.
- 04 Gegen die Sistierung oder den Entzug der Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Zentralvorstand des AeCS schriftlich Rekurs eingereicht werden.
- 05 Kosten: Gemäss gültiger Gebührenordnung 00-04.
- 06 Swiss Skydive kann Tandembetriebe jederzeit, auch unangemeldet, kontrollieren.
- 07 Unverzügliche Vorkommnis-Meldepflicht für schwere Unfälle und unübliche Zwischenfälle z. H. der Fallschirmaufsicht Swiss Skydive (Formular 02-01).
- 08 Die Bewilligung zum Betrieb eines Tandembetriebes kann nicht an dritte Fallschirmanbieter weitergegeben werden.